

Begründung

Allgemeiner Teil

Das innerstaatliche Recht wird durch das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, an die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Central Securities Depositories Regulation – CSDR), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014, S. 1, angepasst. Gemäß § 1 Abs. 1 ZvVG wird die FMA als zuständige Behörde für den Vollzug der CSDR benannt, der einschließlich dem Vollzug der diesbezüglichen Implementierungsvorschriften Bestandteil der Wertpapieraufsicht ist, während der Vollzug des besonderen Bankaufsichtsrechts im 2. Teil des ZvVG Bestandteil der Bankenaufsicht ist. Dementsprechend sollen im 2. Teil 2. Abschnitt der FMA-Gebührenverordnung sowohl bankaufsichtsrechtliche als auch wertpapieraufsichtsrechtliche Tarifposten eingefügt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 3, 5 und 7:

Anpassung der statischen Verweise auf die Aufsichtsgesetze.

Zu Z 2:

Regelung des Inkrafttretens mit 1. August 2015.

Zu Z 4 und 6:

Tarifposten (TP) I.H.1. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP I.B.1., da es sich jeweils auf bankaufsichtsrechtliche Konzessionen handelt.

TP I.H.2. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP I.B.2.

TP III.J.1. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP I.G.2., da es sich um vergleichbare Zulassungen von Marktinfrastrukturen handelt.

TP III.J.2. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP I.G.3., da es sich um eine vergleichbare Zulassungserweiterung von Marktinfrastrukturen handelt.

TP III.J.3. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP I.G.3., da eine Zulassungserweiterung auf Wertpapierdienstleistungen insofern vergleichbar mit einer Zulassungserweiterung um Kerndienstleistungen beurteilt wird.

TP III.J.4. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP I.C.2., da eine Zulassungserweiterung auf zusätzliche Wertpapierdienstleistungen vergleichbar der Konzessionserweiterung von Verwaltungsgesellschaften um Wertpapierdienstleistungen beurteilt wird.

TP III.J.5. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in halber Höhe zu TP III.J.4.

TP III.J.6. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP III.G.4., dessen Gebührentatbestand ebenfalls die Bewertung von Beteiligungsverhältnissen an Marktinfrastrukturen zu erfasst.

TP III.J.7. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP III.G.5., da jeweils die Auslagerung wichtiger Funktionen einer Marktinfrastruktur an Dritte zu beurteilen ist.

TP III.J.8. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP III.J.2., da es sich jeweils um eine Genehmigungserweiterung um Kerndienstleistungen handelt.

TP III.J.9. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP II.A.10. lit. b.

TP III.J.10. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP III.G.7., da jeweils Interoperabilitätsprüfungen hinsichtlich mehrerer beteiligter Marktinfrastrukturen erfasst werden.

TP III.J.11. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP III.E.10., da jeweils begünstigende Unterrichtungen des Beaufsichtigten um das sog. Passporting in andere Mitgliedstaaten und dessen vorherige Prüfung erfasst werden.

TP III.J.12. berücksichtigt einen erwarteten Aufwand in entsprechender Höhe zu TP III.G.4., da jeweils Eigentümerwechsel bei einer Marktinfrastruktur zu beurteilen sind.

TP III.J.13. und TP III.J.14. berücksichtigen einen erwarteten Aufwand in doppelter Höhe zu TP III.J.12.